



**B**  
F  
H  
Berne Fachhochschule  
Haute école spécialisée bernoise  
Bern University of Applied Sciences

## Kindesvertretungen – Rollenklärung und Zusammenarbeit im Zusammenspiel von Beistandsperson, Kindesvertretung und KESB

Workshop B an der Berner Tagung zum Kindes- und Erwachsenenschutz von 19. März 2025  
Regina Jenzer (regina.jenzer@bfh.ch) & Prof. Dr. Andrea Hauri (andrea.hauri@bfh.ch)

Berner Fachhochschule, Departement Soziale Arbeit

1

## Programm Workshop

### *Rollenklärung der Fachpersonen im KESB-Verfahren mit Kindesvertretung*

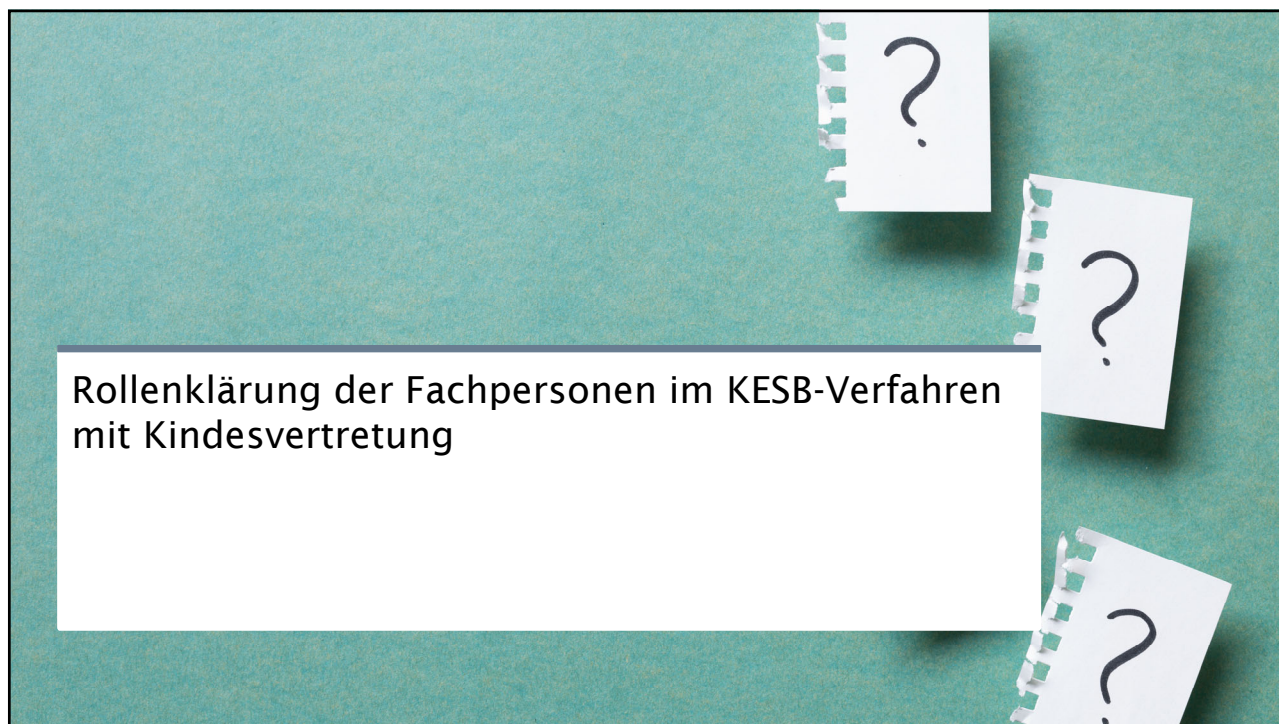
- ▶ Kindesvertretung
- ▶ KESB
- ▶ Beistandspersonen

### *Zusammenarbeit*

- ▶ Ergebnisse aus der BFH-Studie zur Zusammenarbeit der Fachpersonen im Verfahren mit Kindesvertretung
- ▶ Empfehlungen zur Zusammenarbeit
- ▶ *Diskussion*

Berner Fachhochschule | Haute école spécialisée bernoise | Bern University of Applied Sciences

2



3

**KESB**

**AUFGABENBEREICHE**

Leitung des Kinderschutzverfahrens (Eröffnung, Abklärung, Beurteilung, Anhörung, Entscheid)

Prüfung der Einsetzung einer Kindesvertretung

Information der Betroffenen

Einsetzung einer geeigneten Kindesvertretung

Aufgaben nach der Einsetzung der Kindesvertretung: Informationserteilung, Einholen und Prüfung Honorarnote, Entscheid über Entschädigung Kindesvertretung)

Berner Fachhochschule | Haute école spécialisée bernoise | Bern University of Applied Sciences

4

## Auftrag und Rolle der Kindesvertretung nach Art. 314 a<sup>bis</sup> ZGB



- ▶ Gestützt auf Art. 314a<sup>bis</sup> ZGB vertritt die Kindesvertretung das Kind im Kindesschutzverfahren und gewährleistet so seine Partizipation im Verfahren.
- ▶ Keine Definition im Gesetz zu konkreten Aufgaben einer Kindesvertretung
- ▶ Weitgehende Einigkeit darüber, dass der/die Kindesvertreter\*in die Rechte des Kindes im Kindesschutzverfahren wahrnimmt.

Berner Fachhochschule | Haute école spécialisée bernoise | Bern University of Applied Sciences

5

## Kindesvertretung

### AUFGABENBEREICHE

Überblick über den Fall verschaffen

Informations- und Übersetzungsaufgaben

Ermittlung des Kindeswillens und Unterstützung des Kindes im Willensbildungsprozess

Anwaltliche Vertretung des Kindes und Unterstützung des Kindes bei der Wahrung seiner (prozessualen) Rechte

Monitoringaufgaben

Vermittlungsaufgaben

Berner Fachhochschule | Haute école spécialisée bernoise | Bern University of Applied Sciences

6

# Kindesvertretung - Gewichtung Kindeswohl und Kindeswille

Der Fokus liegt auf dem Kindeswillen unter Berücksichtigung des Kindeswohls

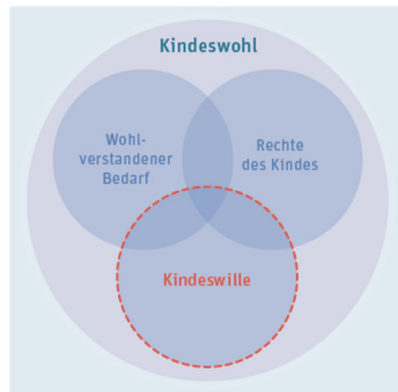


Abbildung 4: Fokus Kindesvertreter\*in (eigene Darstellung)

Berner Fachhochschule | Haute école spécialisée bernoise | Bern University of Applied Sciences

## Empfehlungen für Kindesvertreter\*innen zur Gewichtung von Kindeswohl und Kindeswillen

- Der Hauptfokus der Kindesvertretung liegt auf der Vertretung des Kindeswillens.
- Grundsätzlich steht bei jüngeren Kindern oder bei Kindern, die aufgrund einer Beeinträchtigung nicht urteilsfähig sind, das Kindeswohl stärker im Fokus des Handelns als bei älteren Kindern. Das begründet sich mit deren erhöhten Vulnerabilität. Demgegenüber fokussiert der/die Kindesvertreter\*in bei urteilsfähigen Kindern auf die Vertretung des Kindeswillens.
- Je schwerer die Kindeswohlgefährdung, umso mehr soll das Kindeswohl im Handeln der Kindesvertretung berücksichtigt werden.
- Liegt eine schwere Kindeswohlgefährdung vor (z. B. aufgrund suizidalem Verhalten), sollen der Kindeswille mit dem Kind kritisch reflektiert und Überlegungen zum Kindeswohl gemeinsam diskutiert werden (vgl. Kap. 3.2.3).
- Werden die Chancen auf Erfolg eines Antrags im Sinne des Kindeswillens als gering eingeschätzt oder hätte ein Entscheid zu Gunsten des Kindeswillens negative Auswirkungen auf das Kindeswohl, so reflektiert und diskutiert die Kindesvertretung dies ebenfalls gemeinsam mit dem Kind.
- Kriterien zur Gewichtung des Kindeswohls sind: Alter des Kindes, Urteilsfähigkeit, Vehemenz des geäußerten Kindeswillens, Schweregrad der Kindeswohlgefährdung. Relevant ist zusätzlich die Frage, welche Folgen ein Entscheid der KESB im Sinne des Kindeswillens für das Kind hätten.

7

## Beistandsperson

### AUFGABENBEREICHE

Erziehungsbeistandschaft mit Rat und Tat (Art. 308 Abs. 1 ZGB): Beratung und Unterstützung

Beistandschaft mit besonderen Befugnissen (Art. 308 Abs. 2 ZGB): spezifische Aufgaben und Kompetenzen, punktuelle Vertretungsrechte

Beistandschaft mit Beschränkung der elterlichen Sorge (Art. 308 Abs. 3 ZGB): Beschränkung der elterlichen Vertretungskompetenz in einem spezifischen Bereich zugunsten der Beistandsperson

Aufgaben der Beistandsperson im laufenden Verfahren: ev. Sistierung oder (vorsorgliche) Anpassung der Aufgaben der Beistandsperson durch KESB, ev. Beantragen einer Kindesvertretung bei der KESB

Berner Fachhochschule | Haute école spécialisée bernoise | Bern University of Applied Sciences

8

# Beistandsperson - Gewichtung Kindeswohl und Kindeswille

Der Fokus liegt auf dem Kindeswohl unter Berücksichtigung des Kindeswillens

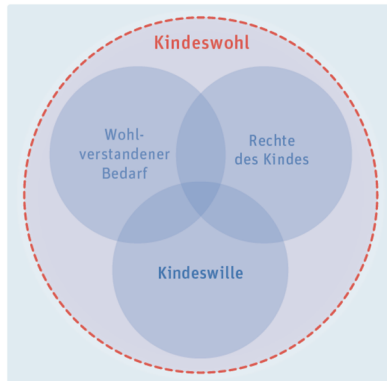


Abbildung 5: Fokus Beistandsperson (eigene Darstellung)

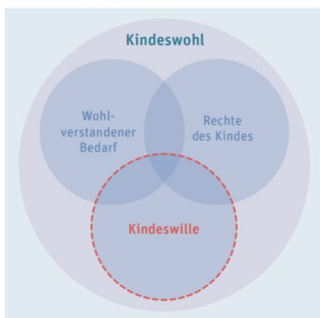
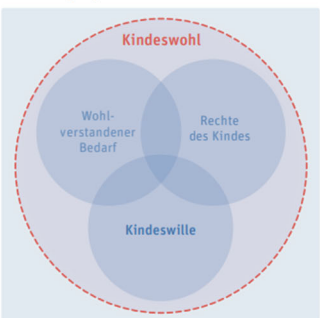
Berner Fachhochschule | Haute école spécialisée bernoise | Bern University of Applied Sciences

## Empfehlungen für Beistandspersonen in Bezug auf Kindeswohl und Kindeswille

- Der Hauptfokus der Beistandsperson liegt auf dem Kindeswohl. Der Kindeswille wird als Bestandteil des Kindeswohls berücksichtigt.
- Das Kindeswohl ist leitend für das Handeln der Beistandsperson. Dem Kind soll einerseits signalisiert werden, dass seine Bedürfnisse und Wünsche ernst genommen werden und sein Wille soweit möglich berücksichtigt wird. Andererseits muss dem Kind behutsam erklärt werden, dass die Beistandsperson aufgrund ihres Auftrags verpflichtet ist, bei schweren Kindeswohlgefährdungen evtl. entgegen dem Kindeswillen zu handeln.
- Dem Kindeswillen kommt bei älteren Kindern eine stärkere Bedeutung zu. Ein Handeln gegen deren Willen würde umso stärker deren Wohl einschränken (bei Urteilsfähigen kommt es einer Verletzung ihres Persönlichkeitsrechts gleich).
- Wenn es nicht möglich ist, den Kindeswillen direkt vom Kind zu erfahren (z. B. weil das Kind Gespräche mit der Beistandsperson verweigert), sollte sich die Beistandsperson überlegen, wie sie den Kindeswillen anderweitig in Erfahrung bringen kann (z. B. durch Gespräche mit Drittpersonen).
- Im Gegensatz zur Kindesvertretung ist die Beistandsperson nicht nur für die Dauer des Verfahrens mandatiert, sondern in der Regel für einen längeren Zeitraum. Deshalb ist es wichtig, dass sich die Beistandsperson stets gut überlegt, welche Auswirkungen das Handeln im Sinne des Kindeswillens auf die weitere Mandatsführung hätte.<sup>83</sup>

9

## Unterschiede zwischen der Beistandsperson und der Kindesvertretung

Aspekte	Kindesvertreter*in	Beistandsperson
<b>Rolle</b>	Der Fokus liegt auf dem Kindeswillen unter Berücksichtigung des Kindeswohls  Abbildung 4: Fokus Kindesvertreter*in (eigene Darstellung) Es handelt sich um eine von der KESB unabhängige Rolle (nicht weisungsgebunden).	Der Fokus liegt auf dem Kindeswohl unter Berücksichtigung des Kindeswillens  Abbildung 5: Fokus Beistandsperson (eigene Darstellung) Es handelt sich um eine von der KESB abhängige Rolle (weisungsgebunden).
<b>Dauer</b>	Der Einsatz beschränkt sich auf die Dauer des Verfahrens.	Die Beistandsperson ist i.d.R. über längere Zeit und über das Verfahren hinaus eingesetzt.
<b>Stellung im Verfahren</b>	Die Kindesvertretung ist im Verfahren vor der KESB verfahrensrechtlich den anderen Parteien gleichgestellt.	Die Beistandsperson ist in der Regel keine verfahrensbeteiligte Person. Ausnahmen sind möglich, z. B. wenn die Beistandsperson vom Verfahren unmittelbar berührt ist (beispielsweise bei einer Beschwerde nach Art. 419 ZGB).

10

## Vergleich Rolle und Aufgaben Beistandsperson und Kindesvertretung: **Überschneidungen**

Aufgabenbereich	Beschreibung
<b>Gespräche mit dem Kind</b>	Beispiele: <ul style="list-style-type: none"><li>• Gespräche mit dem Kind über den Willen, die Bedürfnisse, Anliegen des Kindes</li><li>• Das Kind informieren (z.B. über den Inhalt eines Gutachtens)</li></ul>
<b>Gespräche mit Dritten</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Gespräche mit Drittpersonen, um Informationen zum Kind sowie zu allfälligen Perspektiven</li></ul>
<b>Spezifische Handlungen</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Teilnahme an Standortgesprächen</li><li>• Die Suche nach einer geeigneten Institution für das Kind und die Besichtigung dieser mit dem Kind</li></ul>

Berner Fachhochschule | Haute école spécialisée bernoise | Bern University of Applied Sciences

11

## Ergebnisse der BFH-Studie zur Zusammenarbeit

Berner Fachhochschule | Haute école spécialisée bernoise | Bern University of Applied Sciences

12

## Zusammenarbeit Kindesvertretung und Beistandsperson

Beurteilung der Qualität der Zusammenarbeit aus Perspektive Kindesvertreter\*innen und Beistandspersonen

- in vier von 10 Fällen positiv,
- in zwei von 10 Fällen eher positiv,
- in drei von 10 Fällen eher erschwert bis sehr erschwert
- in einem Fall nicht beurteilt werden konnte.

Berner Fachhochschule | Haute école spécialisée bernoise | Bern University of Applied Sciences

13

## Zusammenarbeit Kindesvertretung und Beistandsperson

*Ursachen und Gründe für die erschwerte Zusammenarbeit I*

- ▶ Unterschiedlicher Auftrag sowie unterschiedliche Schwerpunkte und kein Austausch bzw. keine Absprache darüber
- ▶ Mangelnder Einbezug des Fach- und Erfahrungswissens der Beistandspersonen durch die Kindesvertreter\*innen
- ▶ Handlungen der Kindesvertreterin/des Kindesvertreters verursachen aufwändige Konsequenzen für die Beistandsperson und die Erfüllung ihres Auftrags

Berner Fachhochschule | Haute école spécialisée bernoise | Bern University of Applied Sciences

14

## Zitat Kindesvertreter\*in

### Handlungen der Kindesvertreterin/des Kindesvertreters verursachen aufwändige Konsequenzen

*«Also die Konkurrenz hat glaube ich [die Beistandsperson] empfunden, weil sie gefunden hat, sie mache quasi den Knochenjob und die Kindesvertretung kommt da so hin. Es kommt mir jetzt in den Sinn, dass sie auf das zurückgekommen ist. [...] Und dort hat sie das nochmal erwähnt, dass sie das wirklich geärgert hat, dass da die Kindesvertretung quasi kommt und macht und dann hört man auf die und sie muss das ausbaden.» (Interview 6.2, Kindesvertreter\*in, Pos. 82)*

Berner Fachhochschule | Haute école spécialisée bernoise | Bern University of Applied Sciences

15

## Zusammenarbeit Kindesvertretung und Beistandsperson

### *Ursachen und Gründe für die erschwerte Zusammenarbeit II*

- ▶ Überschneidung der Rollen und Aufgaben und Gefühl, dass die andere Fachperson ihre Kompetenzen und Aufgaben überschreitet
- ▶ Gefühl des Kontrolliert-Werdens durch die Kindesvertreter\*innen bei den Beistandspersonen
- ▶ Fehlende Wertschätzung und Anerkennung der Fachlichkeit, Rolle und Handlungen des Gegenübers
- ▶ Beistandsperson in der Rolle des/der Bösen

Berner Fachhochschule | Haute école spécialisée bernoise | Bern University of Applied Sciences

16



## Zitat einer Beistandsperson

### Fehlende Wertschätzung und Anerkennung

*«Ich empfinde es schon etwas so: "Man muss diesen Sozialarbeiterinnen etwas auf die Finger schauen." Das ist natürlich eine Unterstellung. Aber mir kommt es zum Teil schon so vor. Sie haben das Gefühl, dass es sie brauche, da wir sonst einfach machen würden, was wir wollten. Das ist das eine. Das zweite ist, dass ich schon das Gefühl habe, dass sie uns unsere Fachlichkeit teilweise schon absprechen. Ich habe das indirekt gemerkt. Ich würde so jemandem nicht mal unterstellen, dass sie jetzt denkt: "Die hat keine Ahnung." Sowas würde ich ihnen nicht unterstellen. Wirklich nicht. Aber, ich habe das Gefühl, dass sie sich überhaupt nicht bewusst sind, welches Hintergrundwissen wir von unserem Beruf her haben und welche Dienstleistungen unsere Institutionen haben. Das merke ich aufgrund von Fragen, die auftauchen und Interventionen, die kommen, von banalster Art. Da denke ich mir dann: "Ja, das haben wir bereits gemacht, bevor wir den Fall in die Hände genommen haben. Wie kann man überhaupt eine solche Frage stellen?"»  
(Interview 4.1, Beistandsperson, Pos. 75-78)*

Berner Fachhochschule | Haute école spécialisée bernoise | Bern University of Applied Sciences

17

## Zusammenarbeit Kindesvertretung und KESB

- ▶ Insgesamt gut bis sehr gute Beurteilung der Qualität der Zusammenarbeit aus Perspektive Kindesvertretung und KESB
- ▶ Unterschiedliche Beurteilung der Intensität und Häufigkeit der Zusammenarbeit
- ▶ Enge, interdisziplinäre Zusammenarbeit aufgrund der unabhängigen Rolle heikel

Berner Fachhochschule | Haute école spécialisée bernoise | Bern University of Applied Sciences

18

## Zitat eines KESB-Behördenmitglieds enge Zusammenarbeit nicht wünschenswert

*«Ich gehe davon aus, dass [der Kontakt] in aller Regel nicht wünschenswert ist. Denn die Kindesvertretung soll wirklich den Kindeswillen ergründen und abbilden. Wenn eine Kindesvertretung einfach zu einem weiteren Behördenmitglied verkommt, also wenn man aus einer Dreier-Kammer einfach eine Vierer-Kammer macht, sodass noch eine weitere Person mitreden kann, dann ist es kein Mehrwert. Meines Erachtens ist das so gesetzlich auch nicht angedacht.» (Interview 6.1, KESB-Behördenmitglied, Pos. 63.65)*

Berner Fachhochschule | Haute école spécialisée bernoise | Bern University of Applied Sciences

19

## Zitat einer Kindesvertreterin/eines Kindesvertreters

*«Eigentlich sehr positiv muss ich hervorheben, dass wir natürlich häufig von der Rolle her konflikthaft unterwegs sind mit der KESB. Das ist unsere Aufgabe. Aber sie nehmen das, so sage ich jetzt mal, eigentlich auch gelassen. Wir bekommen ja die Anfrage auch quasi über die KESB. Obwohl wir je nachdem dezidiert ihre Entscheide kritisieren, wäre es nicht so, dass ich das Gefühl hätte, wir würden hier geschnitten werden oder so. Von dem her glaube ich, dass das /. Ich vergleiche das immer etwas mit der Staatsanwaltschaft. Sie stellen auch die notwendigen Verteidiger. Und die haben dann auch die Aufgabe, die Staatsanwaltschaft zu kritisieren. Von dem her habe ich das Gefühl, ist das hier relativ ähnlich. Auch im Verständnis.» (Interview 7.2, Kindesvertreter\*in, Pos. 131-134)*

Berner Fachhochschule | Haute école spécialisée bernoise | Bern University of Applied Sciences

20



## Empfehlungen für eine gute Zusammenarbeit

21

## Allgemeine Empfehlungen für eine gute, kindfokussierte Zusammenarbeit



- Kenntnis der jeweiligen Rollen, Aufgaben, Arbeitsweisen und Kontextbedingungen der in das Verfahren involvierten Fachpersonen



- Gute Rollen- und Aufgabenklärung zwischen den involvierten Fachpersonen, insbesondere zu Beginn des Verfahrens



- Gemeinsame Absprachen zum weiteren Vorgehen (z. B. Absprache darüber, wer das Kind über einen Entscheid der KESB informiert)

Berner Fachhochschule | Haute école spécialisée bernoise | Bern University of Applied Sciences

22

## Zusammenarbeit Kindesvertretung und Beistandspersonen Empfehlungen

Ein Austausch und eine Zusammenarbeit ist in folgenden Situationen empfehlenswert:

- ▶ Überblick über den Fall verschaffen
- ▶ Vorbereitung der Kontaktaufnahme über wichtige Ereignisse
- ▶ Absprachen zum weiteren Vorgehen
- ▶ Austausch über fachliche Einschätzungen
- ▶ Information über geplante Anträge und Eingaben
- ▶ Aufzeigen eines Handlungsbedarfs

Berner Fachhochschule | Haute école spécialisée bernoise | Bern University of Applied Sciences

23

## Zusammenarbeit Kindesvertretung und KESB Empfehlungen

Eine Kontaktaufnahme kann in folgenden Situationen empfehlenswert sein:

- ▶ Auftragsklärung
- ▶ Information über wichtige Ereignisse
- ▶ Absprachen zwecks Unterbruch der Arbeit der Kindesvertretung während Gutachtensprozess
- ▶ Organisation eines runden Tisches
- ▶ Erfragen der Einschätzung und Überlegungen der KESB
- ▶ Handlungsbedarf aufzeigen
- ▶ Auftragserteilung an Kindesvertretung
- ▶ Vorinformation
- ▶ Klärung der Finanzierung

Berner Fachhochschule | Haute école spécialisée bernoise | Bern University of Applied Sciences

24

Wille und Bemühungen aller involvierter Akteur\*innen,  
gemeinsam für die Wahrung des Kindeswohls an einem  
Strang zu ziehen!



(Bild: Adobe Stock)

Berner Fachhochschule | Haute école spécialisée bernoise | Bern University of Applied Sciences

25



► Diskussion und Austausch

26

## Diskussionsfragen:

- ▶ Wo sehen Sie Herausforderungen bei der Rollenklärung der unterschiedlichen Fachpersonen?
- ▶ Welches sind Ihre Erfahrungen in der Zusammenarbeit der Fachpersonen bei Verfahren mit Kindesvertretungen?
- ▶ Was ist aus Ihrer Sicht zu beachten, damit die Zusammenarbeit zwischen den Fachpersonen gelingt?

Berner Fachhochschule | Haute école spécialisée bernoise | Bern University of Applied Sciences

27



## Abschluss und Hinweise

28

## Wichtige Hinweise

- ▶ Download Leitfaden und Bestellen Print Version unter: [bfh.ch/leitfaden-kindervertretung-kesb](https://bfh.ch/leitfaden-kindervertretung-kesb)
- ▶ Weiterbildungen zum Kindes- und Erwachsenenschutz unter: [bfh.ch/kes](https://bfh.ch/kes)



Berner Fachhochschule | Haute école spécialisée bernoise | Bern University of Applied Sciences